



EINWOHNERGEMEINDE  
**GRETZENBACH**  
SOLOTHURN

**Verordnung 2005**  
zum  
**Öffentlichkeitsprinzip**  
und  
**Datenschutz**



# Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz der Einwohnergemeinde Gretzenbach

*Der Gemeinderat, gestützt auf § 10 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) sowie § 5 und § 6 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gretzenbach, beschliesst:*

## Präambel

### Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## I. Öffentlichkeitsprinzip

### § 1 Ziele

- 1 Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.
- 2 Die Gemeinde Gretzenbach bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.
- 3 Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

### § 2 Verantwortlichkeiten

- 1 Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt Gemeindepräsidium und Gemeindeschreiber mit dem Vollzug.
- 2 Verwaltungsabteilungen und Kommissionen stellen ihre Information der Gemeindeschreiberei zur Veröffentlichung zu.
- 3 Der Gemeindeschreiber ist Medienbeauftragter der Einwohnergemeinde. Er plant und koordiniert Publikationen und Medienkontakte.

### § 3 Dringliche Informationen

In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, der Gemeindeschreiber oder der Finanzverwalter ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

### § 4 Redaktion

Die Redaktion der Mitteilungen erfolgt in der Regel durch den Gemeindeschreiber.

## **§ 5 Informationsmittel**

- 1 Amtliche Informationen der Gemeindebehörden werden im Anschlagkasten beim Gemeindehaus und/oder im Niederämter Anzeiger veröffentlicht.
- 2 Der Medienbeauftragte verfasst Berichte über die Gemeinderatssitzungen für die Presse und das Internet (Homepage der Gemeinde).
- 3 Informationen können zusätzlich über die Medien, mittels Flugblatt sowie im Internet veröffentlicht werden.

## **§ 6 Kommissionen**

Durch Kommissionen einberufene öffentliche Informationsanlässe müssen durch den Gemeinderat im Voraus bewilligt werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

- 1 Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz entsprechend der Spezialgesetzgebung.
- 2 Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.

## **§ 8 Formen**

Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

# **II. Zugang zu amtlichen Dokumenten**

## **§ 9 Zuständigkeit**

Ist ein amtliches Dokument bei mehreren Behörden oder Verwaltungsabteilungen vorhanden so nimmt jene Behörde oder Stelle zu einem Zugangsgesuch Stellung, welche das Dokument erstellt oder es von Dritten erhalten hat.

## **§ 10 Verfahren**

- 1 Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die gewünschten Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen. Die Behörde kann ein schriftliches Gesuch verlangen.
- 2 Verursacht der Zugang zu amtlichen Dokumenten einen besonderen Aufwand, kann die zuständige Behörde eine Gebühr verlangen. Der Gesuchsteller ist in diesem Falle vorgängig darüber zu informieren. Im übrigen gilt der vom Gemeinderat erlassene Gebührentarif.
- 3 Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes sinngemäss.

## **§ 11 Daten der Einwohnerkontrolle**

- 1 Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Einzelauskünfte über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug. Der Zivilstand wird zusätzlich bekannt gegeben, wenn ein begründetes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

- 2 Systematisch geordnet dürfen diese Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen (nicht aber zu kommerziellen) Zwecken verwendet werden.
- 3 Sowohl das Gesuch um Erhalt von Zivilstandsdaten als auch dasjenige um Erhalt von Daten im Rahmen von Sammelauskünften müssen mit Begründung schriftlich gestellt werden.

### **III. Datenschutz**

#### **§ 12 Ziel**

- 1 Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

#### **§ 13 Verantwortlichkeiten**

- 1 Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtbefugnisse (GG § 70) durch.
- 2 Der Gemeindeschreiber wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt.
- 3 Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.
- 4 Die beauftragte Stelle für den Datenschutz
  - überprüft sporadisch die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen
  - kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
  - erstattet dem Gemeinderat auf Anfrage hin Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- 1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen oder Weisungen über Informationswesen und Datenschutz aufgehoben.

⌘ ⌘ ⌘

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 6. April 2004.

Der Gemeindepräsident  
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber  
Hans Beer

14.04.2004 - BE

## **Anhang zur Verordnung 2005 zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz**

Auszug aus dem  
*Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) des Kantons Solothurn*

### **§ 24 Register**

- 1 Jede Behörde führt ein Register der von ihr angelegten Datensammlungen. Jede Person kann das Register einsehen.
- 2 Das Register enthält über jede Datensammlung mindestens folgende Angaben
  - a) Bezeichnung und Adresse der Behörde;
  - b) Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrundlage der Datensammlung;
  - c) Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten;
  - d) Kategorien der Behörden und Dritten, welchen die Daten ohne Anfrage gemeldet oder durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden (§ 21 Abs. 3).
- 3 Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die für höchstens zwei Jahre geführt werden, ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken dienen oder rechtmässig veröffentlicht sind.
- 4 Eine Kopie des Registers ist dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz (§ 31) zuzustellen.

### **§ 26 Auskunft und Einsicht**

- 1 Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.
- 2 Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in die Daten.
- 3 Auskunft und Einsicht werden eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

### **§ 27 Sperre**

- 1 Jede betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt.
- 2 Die Sperre wird spätestens 10 Tage nach Eingang des schriftlichen Gesuches wirksam.
- 3 Die Behörde verfügt die Bekanntgabe trotz Sperre, wenn
  - a) sie dazu durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist;
  - b) die Bekanntgabe nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen oder
  - c) die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert.

